

4. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie.

Vom 18. Februar 1891.

(Ges.-Samml. S. 11.)

§ 10.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im § 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Wähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.
